Name des Schülers/der Schülerin: _____

Maria-Ward-Schulstiftung Passau

Innbrückgasse 9, 94032 *Passau*

Schulvertrag

(Verbleibt bei den Erziehungsberechtigten)

zwischen der

Maria-Ward-Schulstiftung Passau,

vertreten durch den Stiftungsvorstand,

dieser vertreten durch die Schulleitung, Thomas Hackl, RSK i. K.

- im Folgenden „Schulträgerin“ genannt -

und

1. **Erziehungsberechtigten**[1] der beschulten Person gemäß Anmeldeblatt,

- im Folgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt -

und

2. **beschulter Person** gemäß Anmeldeblatt, (**Schülername**……)

gesetzlich vertreten durch Erziehungsberechtigte,

- im Folgenden „beschulte Person“ genannt -

- Schulträgerin, Erziehungsberechtigte und beschulte Person im Folgenden einzeln auch „Partei“,

gemeinsam auch „Parteien“ genannt -.

Vorbemerkung

Die Schulträgerin ist Trägerin der Schule Maria-Ward-Realschule Burghausen – im Folgenden „Schule“ genannt. Die Schule erfüllt als staatlich anerkannte katholische Privatschule den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Schule ist besonders bemüht, bei den beschulten Personen

- ein Bewusstsein für die Bedeutung religiöser Werte,

- die Bereitschaft zur Solidarität und

- die Ehrfurcht gegenüber der Natur als Schöpfung Gottes zu wecken. Sie will für die beschulten Personen ein Lebensraum sein, in dem diese ihre Begabungen und Fähigkeiten und den Sinn für Werte entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten gewinnen und den Einsatz für Gesellschaft und Kirche entfalten können. Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden

[1] Besteht ein gemeinsames Sorgerecht für die beschulte Person, kommt der Schulvertrag nur zustande, wenn alle Personensorgeberechtigten Vertragspartner werden und diesen Vertrag unterschreiben. Sollte die Personensorge nur bei einer Person liegen, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen. In diesem Fall wird der Schulvertrag nur mit dieser Person geschlossen.

2. Die Schulträgerin ist zur Kostendeckung auf eine über den staatlichen Schulgeldersatz hinausgehende Spende angewiesen. Deshalb wird eine freiwillige Elternspende in Höhe von derzeit monatlich 50,00 € / jährlich 600,00 € empfohlen. (Anlage 7)

3. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige beschulte Person erklären sich einverstanden damit, dass das anfallende Materialgeld in Höhe von z.Zt. 40,00 € pro Jahr für 5./6. Jahrgangsstufe, 45,00 € pro Jahr für 7./8. Jahrgangsstufe und 50,00 € pro Jahr für 9./10 Jahrgangsstufe (z.B. zur Deckung von Gebühren, Kopien etc.) zum jeweils fälligen Termin abgebucht wird. Das erste Geschwisterkind zahlt 5,00 € pro Jahr weniger, ab dem zweiten Geschwisterkind wird kein Materialgeld erhoben.

§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen

Ergänzend wird Folgendes vereinbart:

- Auf dem Schulgelände gilt ein grundsätzliches Rauchverbot.

- Die Nutzung von Mobiltelefonen erfolgt gemäß Anlage 10.

- Die Teilnahme an Schulveranstaltungen, wie Schullandheimaufenthalten, Besinnungstagen, Klassenfahrten etc. ist, da alle schulischen Fahrten Bildungscharakter haben und zugleich das Gemeinschaftsgefühl stärken wollen, grundsätzlich verpflichtend. (Anlage 5)

§ 12 Hinweis zur Verbraucherstreitschlichtung

Die Maria-Ward-Schulstiftung Passau beteiligt sich nicht an Verbraucherstreitschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).

§ 12 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung, Erhalt Anlagen

1. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des BGB.

2. Die Erziehungsberechtigten bestätigen, die in § 3 des Vertrages genannten Anlagen vollständig erhalten zu haben.

Burghausen, _____

_____	_____
Thomas Hackl, RSK i. K. Schulleitung	Erziehungsberechtigte/beschulte Person bzw. volljährige beschulte Person